

Besondere Bedingung Nr. 5523 Kompakt-Schutz - Fremdenbeherbergungsbetriebe

Beinhaltet folgende Besondere Bedingungen S&H Nr.: 40, 39, 38, 37, 36, 34, 88, 33, 27, 11, 10, 58.

Besondere Bedingung S&H Nr. 40 Arbeitnehmergarderoben

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 4.2 EHVB:

1% der Pauschalversicherungssumme für Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen je Arbeitnehmer, davon jedoch höchstens 0,2% der Pauschalversicherungssumme für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten, maximal jedoch 10% der Pauschalversicherungssumme für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Besondere Bedingung S&H Nr. 39 Vermietete Räumlichkeiten auf dem versicherten Betriebsgrundstück

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1, Punkt 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn Gebäudeteile oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benutzt werden, sofern sich die Gebäude oder Räumlichkeiten ausschließlich auf dem versicherten Betriebsgrundstück, auf welchem das im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung versicherte Risiko ausgeübt wird, befindet und die vermietete, verpachtete oder verleaste Fläche nicht mehr als 10% der dem gesamten versicherten Betrieb dienenden Gebäudefläche ausmacht.

Besondere Bedingung S&H Nr. 38 Auslandsdeckung für Europa

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht europäischer Staaten.

Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. bezieht sich beispielsweise auf Schadenereignisse

- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er in das europäische Ausland geliefert hat oder liefern hat lassen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die in das europäische Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen;
- aus Anlass von Geschäftsreisen sowie aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen im europäischen Ausland;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten im europäischen Ausland.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Betriebsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit innerhalb des europäischen Auslandes.

2. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung employer's liability, worker's compensation und ähnliche arbeitsrechtliche Bestimmungen und Einrichtungen.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

Besondere Bedingung S&H Nr. 37 Privathaftpflichtversicherung anlässlich von Dienstreisen

Mitversichert ist die erweiterte Privathaftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B, Z. 16 EHVB anlässlich von Dienstreisen für Geschäftsführer und leitende Angestellte, jedoch nur soweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Besondere Bedingung S&H Nr. 36 Bauherrnhaftpflichtversicherung

1.
 - 1.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einem Bauproduktionswert von EUR 365.000,00.
 - 1.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die technische Planung, die Leitung und die Ausführung der Arbeiten, sowie die Bauarbeitenkoordination gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) von einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Soweit diese Tätigkeiten vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt werden, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen gewerberechtlichen Befugnisse des Versicherungsnehmers nicht überschritten werden.
2.
 - 2.1 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
 - 2.2 Für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen, durch die das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und vor Baubeginn einer Beweissicherung sämtlicher vom Bauvorhaben mittel- und/oder unmittelbar betroffenen Objekte auf Kosten des Versicherungsnehmers.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
 - 3.1 Schäden durch Verstaubungen;
 - 3.2 unvermeidbare Schäden. Unvermeidbare Schäden sind solche, die technisch nicht vermeidbar sind oder technisch zwar vermeidbar wären, aber nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.
 - 3.3 reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind jedenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar auch dann, wenn im gegenständlichen Versicherungsvertrag eine diesbezügliche besondere Vereinbarung getroffen wurde.

Besondere Bedingung S&H Nr. 34 Reine Vermögensschäden durch Behinderung Dritter

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten, zu denen der Versicherungsnehmer in keinem Vertragsverhältnis steht, wegen reiner Vermögensschäden, die durch unvorhergesehene Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten - insbesondere bei Abbruch, Bau, Montage, Ladetätigkeit, Lagerung, Wartung, Beratung und dergleichen - beim Dritten eintreten.

Die Verletzung vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten wird der vertraglichen gleichgehalten.
2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2. AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.
3. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVb findet Anwendung.
4. Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVb (somit weder für das konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie daraus resultierende Folgeschäden.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 5.1 Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - 5.2 Planender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 5.3 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Verletzung kartell- wettbewerbs- und vergaberechtlicher Bestimmungen, aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
 - 5.4 Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
 - 5.5 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
 - 5.6 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 5.7 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologien (Beispiel: Datenverarbeitung, Rationalisierung, Automatisierung, Internetnutzung)
6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
7. Ist im Versicherungsvertrag eine Erweiterung des in Art. 3 AHVB festgelegten örtlichen Geltungsbereiches durch eine Besondere Bedingung vereinbart, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden auf den vereinbarten erweiterten örtlichen Geltungsbereich. Abschnitt B, Vorbemerkung EHVB, 5. Absatz findet sinngemäß Anwendung.

Besondere Bedingung S&H Nr. 88 **Ansprüche der gesetzlichen Vertreter**

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörige gemäß Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind mitversichert, insoweit der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen der gesetzlichen Vertreter in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

Besondere Bedingung S&H Nr. 33 **Mietsachschäden - Immobilien**

1. Eingeschlossen ist abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumen und Gebäuden (Immobilien).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 10% davon.
3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen:
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
4. Insoweit für vorstehende unbewegliche Sachen anderweitig Versicherungsschutz besteht, gehen diese im Schadenfall vor.
5. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind:
 - Mobilien (bewegliche Sachen);
 - Ansprüche aus Umweltstörung (Sachschäden durch Umweltstörung) bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Besondere Bedingung S&H Nr. 27 Isotopenhaftpflicht für Ionisations-Rauchgasmelder

Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung des Art. 7, Pkt. 4. AHVB, auch auf die gesetzliche Haftpflicht gemäß dem AtomHG 1999 in der jeweils geltenden Fassung aus der Innehabung und Verwendung von Radioisotopen in Brandmeldeanlagen.

Als Versicherungssumme gilt die gesetzliche Haftpflichtversicherungssumme gemäß Atomhaftpflichtgesetz in der jeweils geltenden Fassung, maximiert mit der Pauschalversicherungssumme, als vereinbart.

Besondere Bedingung S&H Nr. 11 Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen, ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 2. EHVB (Fremdenbeherbergung) ist getroffen.
Diesbezüglich ist Art. 1, Pkt. 2.2 AHVB nicht anzuwenden.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages, maximal jedoch das 3-fache der vorgenannten Versicherungssumme je Versicherungsjahr.
3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Abhandenkommen von
 - 3.1 motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmittel, Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Wasserfahrzeugen;
 - 3.2 elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
 - 3.3 Mobiltelefone;
 - 3.4 Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Besondere Bedingung S&H Nr. 10 Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 1. EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich
 - in betriebseigenen Garagen,
 - auf betriebseigenen Parkplätzen oder
 - auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzenbefinden.

Unter Fahrzeuge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 6, Pkt. 2. EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 6, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers; Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten);
- Diebstahl oder Raub;

diesbezüglich ist auch Art. 1, Pkt. 2.2 und Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB nicht anzuwenden.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Versicherungsfall unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Für die Mitversicherung eines Abhol- oder Zustelldienstes von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 4.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 4.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 4.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon.
6. Ein etwaig vereinbarter Selbstbehalt entfällt, sofern eine laut dieser besonderen Vereinbarung gedeckte Schadenersatzverpflichtung gemäß § 970 und § 970a ABGB gegeben ist, falls die Schadenersatzverpflichtung über der Wertgrenze gemäß § 970 und § 970a ABGB, veröffentlicht im BGBl 1921/638, liegt, findet der Selbstbehalt für den die Wertgrenze übersteigenden Teil Anwendung.

Besondere Bedingung S&H Nr. 58 Transportschäden am Reisegepäck

1. Versicherungsschutz:
 - 1.1 Ergänzend zu Abschnitt B, Z. 6, Pkte. 1. und 2. EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Sachschäden am Reisegepäck, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen im Zusammenhang mit der Beförderung von Beherbergungsgästen mit dem hoteleigenen Kraftfahrzeug, welches ein behördliches Kennzeichen tragen muss und auch tatsächlich trägt, verursachen; insoweit gilt Artikel 7, Pkt. 5.3 AHVB abgeändert.

Reisegepäck sind alle Gegenstände des persönlichen Bedarfes des Beherbergungsgastes, wenn sich diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Koffer, Reisetasche, Rucksack, etc.) befinden, sowie das Behältnis selbst.
 - 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
 - Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;
 - elektronische Datenverarbeitungsanlagen und -geräte (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;
 - Mobiltelefone
 - Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten.
 - 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Pkt. 1.1 jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.